

Hilfe bei Sterilisation

(§ 51 SGB XII)

Hilfe bei Sterilisation ist ein Bestandteil der [Gesundheitshilfe](#) im Rahmen der [Sozialhilfe](#) in Deutschland. Ist in Folge einer Erkrankung eine Sterilisation erforderlich, übernimmt das Sozialamt die Kosten für die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege.

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind bedürftige Frauen, welche die Kosten einer medizinisch notwendigen Sterilisation nicht selbst tragen können und für die auch kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Nachrangigkeit der Leistung

Die Hilfe bei Sterilisation ist eine nachrangige Leistung. Sie wird also nur erbracht, wenn keine Leistungen der Krankenversicherung oder anderer Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden können (Siehe auch: [Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Sozialhilfe](#)).

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort [Gesundheitshilfe](#).